

Ein Ziel, zwei Schritte

Der Antragsweg

Die Bewilligung von Leistungen nach diesem Programm erfolgt in zwei Schritten:

1. Bewilligt werden Leistungen durch das Bundesverwaltungsamt (BVA). Dorthin richten Sie bitte online oder schriftlich Ihre Anträge:

**Bundesverwaltungsamt,
Abteilung IV Bildungskredit,
50728 Köln, Telefon 0228 99 3584492
oder www.bildungskredit.de**

Die Bewilligung erfolgt – wie beim BAföG – im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Leistungsbescheides. Dadurch erhält der Antragsteller Anspruch auf den Abschluss eines Darlehensvertrages mit der KfW.

2. Mit dem Bewilligungsbescheid wird ein Vertragsangebot der KfW versandt. Der Antragsteller nimmt das Vertragsangebot durch Unterschrift an. Diese Unterschrift ist zu bestätigen. Unterschriftsbestätigungen können von den BAföG-Ämtern oder einer Bank vorgenommen werden. Sobald das unterzeichnete Vertragsangebot bei der KfW eingegangen ist, werden die Zahlungen aufgenommen.

Wollen Sie mehr wissen? Dann sprechen Sie mit den Bildungsexperten der KfW:
Infoline 0180 1 242421*
bildungsfoerderung@kfw.de

* 3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, Preise aus Mobilfunknetzen können abweichen.

Zukunft fördern

Die KfW Bankengruppe gibt weltweit Impulse für Wirtschaft, Gesellschaft und Ökologie. Als Förderbank, die im Eigentum von Bund und Ländern steht, unterstützt sie die nachhaltige Verbesserung der sozialen und ökologischen Lebensbedingungen sowie der Wirtschaftsbedingungen etwa in den Bereichen Mittelstand, Existenzgründung, Umweltschutz, Wohnungswirtschaft, Infrastruktur, Bildungsförderung, Projekt- und Exportfinanzierung oder Entwicklungszusammenarbeit.

KfW Bankengruppe

Palmengartenstraße 5–9
60325 Frankfurt am Main
Telefon 069 7431-0
Telefax 069 7431-2944

Infocenter

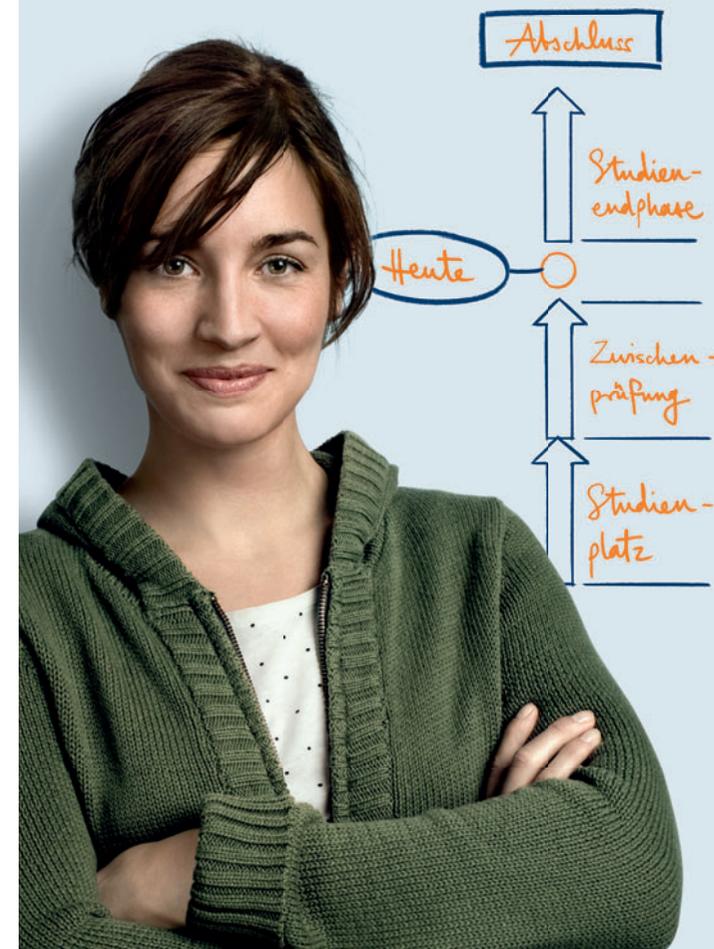
Telefax 069 7431-9500
infocenter@kfw.de
www.kfw.de

Stand: April 2009

181121

BILDUNGSKREDIT FÜR SCHÜLER UND STUDIERENDE

Sie brauchen finanzielle Unterstützung bei Ihrer Ausbildung?



Die Zukunftsförderer



Ein Angebot ganz nach dem Geschmack von Wissenshungrigen

Die Bundesregierung bietet gemeinsam mit der KfW und dem Bundesverwaltungsamt Schülern und Studierenden in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen eine zinsgünstige Förderung: den Bildungskredit. Dieser Kredit kann auch neben BAföG-Leistungen zur Finanzierung von außergewöhnlichem, nicht durch BAföG erfasstem Aufwand bewilligt werden. Maßgebend ist die Richtlinie für die Vergabe des Bildungskredits des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Bewilligung ist im Gegensatz zu den BAföG-Leistungen vom eigenen Einkommen, vom Einkommen der Eltern und der Ehegatten unabhängig.

Wer gefördert wird

In der Regel deutsche Staatsbürger und Staatsbürgerinnen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Volljährige Schüler und Schülerinnen in den beiden letzten Jahren ihrer Ausbildung, wenn sie bereits über einen berufsqualifizierenden Abschluss verfügen oder diesen mit dem erfolgreichen Abschluss ihrer gegenwärtigen schulischen Ausbildung erlangen werden
- Studierende, die die Zwischenprüfung bestanden haben oder die eine Erklärung ihrer Ausbildungsstätte vorlegen, dass eine Zwischenprüfung nicht vorgesehen ist und die üblichen Leistungen erbracht wurden
- Studierende, die den ersten Teil eines Konsekutiv-Studiengangs abgeschlossen haben, ein postgraduales Diplomstudium oder ein Master- bzw. Magisterstudium betreiben
- Studierende eines Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudiums
- Teilnehmer und Teilnehmerinnen eines in- oder ausländischen Praktikums, das im Zusammenhang mit dem Studium durchgeführt wird

- Ausländische Auszubildende, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, können den Kredit erhalten, wenn Sie Ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und z. B. ein Elternteil oder Ehegatte Deutscher ist oder der Auszubildende Asylberechtigter, aufgenommener Flüchtling oder Heimatloser ist. In weitem Umfang sind auch Auszubildende aus EU-Mitgliedstaaten mit inländischem Wohnsitz in den Förderbereich mit einbezogen. Anderen Ausländern wird der Bildungskredit im Regelfall dann gewährt, wenn sie oder zumindest ein Elternteil vor Beginn der Ausbildung fünf bzw. drei Jahre in Deutschland erwerbstätig gewesen sind.

Weitere Voraussetzungen:

- Mit dem Bildungskreditprogramm werden nur Ausbildungen an Ausbildungsstätten gefördert, die im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes anerkannt sind. Findet die Ausbildung im Ausland statt, muss der Besuch der ausländischen Bildungsstätte dem Besuch einer anerkannten inländischen Ausbildungsstätte gleichwertig sein.
- Eine Förderung ist nur möglich, solange der Auszubildende das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Studierende können den Kredit in der Regel nur bis zum Ende des zwölften Studiensemesters erhalten.

Wie gefördert wird

Der Bildungskredit wird in monatlichen Raten von 100 EUR, 200 EUR oder 300 EUR ausgezahlt. Innerhalb eines Ausbildungsabschnittes können bis zu 24 Monatsraten, d. h. maximal 7.200 EUR, bewilligt werden. Bei entsprechendem Bedarf, zum Beispiel für die Anschaffung kostenintensiver Arbeitsmaterialien, kann – neben der monatlichen Zahlung – bis zur Höhe von 3.600 EUR ein Teil des Kredits als Abschlag im Voraus ausgezahlt werden, soweit insgesamt die Grenze von 24 Monatsraten und 7.200 EUR nicht überschritten wird.

Die Zinszahlung

Der Bildungskredit ist vom Tag der Auszahlung an zu verzinsen. Der Zinssatz ist variabel und orientiert sich am 6-Monats-EURIBOR (European Interbank Offered Rate) zuzüglich Verwaltungskostenaufschlag in Höhe von einem Prozent p. a. Er wird halbjährlich jeweils zum 1. April und 1. Oktober an die aktuellen Konditionen angepasst. Bis zum Beginn der Rückzahlung werden die Zinsen ohne gesonderten Antrag gestundet.

Die Tilgung

Der Bildungskredit ist für vier Jahre – beginnend mit der ersten Auszahlung – tilgungsfrei. Nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit ist der Kredit in monatlichen Raten von 120 EUR zurückzuzahlen. Er kann jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückgezahlt werden, ohne dass zusätzliche Kosten anfallen. Bei einer erneuten Förderung für einen weiteren Ausbildungsabschnitt werden die Rückzahlungsraten gestundet. Können Sie bei Fälligkeit die Rückzahlung noch nicht leisten, kann die Stundung des Darlehens bei der KfW beantragt werden. Im Falle von – nicht nur vorübergehenden – Schwierigkeiten bei der Rückzahlung wird die KfW die Forderung an das BVA abtreten. Alle weiteren Schritte erfolgen dann nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechts.